



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages  
-Parlamentssekretariat-  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Gerd Müller**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANGSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4227/4660

FAX +49 (0)30 18 529 - 4410

E-MAIL 613@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 613-00203/0144

DATUM 15.03.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Jan Korte, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE;**

Schutzmaßnahmen zur Rettung des Europäischen Aals

hier: Drucksache 17/12584

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bis heute ergriffen, um den Bestand des Aals in der Bundesrepublik Deutschland und auf europäischer Ebene zu sichern? Wie arbeitet sie diesbezüglich mit den für die Regelungen der Binnen- und Küstenfischerei zuständigen Bundesländern zusammen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 dargestellt, sind die Länder für den Bereich der Binnen- und Küstenfischerei zuständig. Konkrete Maßnahmen können deshalb nur auf Länderebene gefasst werden. Der Bundesregierung kommt allenfalls eine koordinierende Funktion zu. Bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene werden die Länder bei der Entwicklung der deutschen Position unmittelbar und eng eingebunden. Dies geschieht durch Referentenbesprechungen und Abfragen für schriftliche Stellungnahmen der Länder.

Wie alle anderen Mitgliedstaaten haben auch die deutschen Länder fristgerecht den ersten Durchführungsbericht, der die Überwachung, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Managementpläne enthält, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 vorge-

legt. Die Europäische Kommission übermittelt auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31.12.2013 einen Bericht mit einer statistischen und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Europäische Kommission weitere Maßnahmen, insbesondere eine Änderung der EU-Aal-Verordnung vorschlagen. Die Bundesregierung wird sich in enger Abstimmung mit den Ländern in Bezug auf Vorschläge der Europäischen Kommission positionieren.

Der Aal ist in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA, CITES) aufgenommen sowie in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Im Rahmen von Art. 4 Absatz 2 a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind die nationalen wissenschaftlichen CITES-Behörden aufgefordert, im Falle der Ein- und Ausfuhr von Anhang B-Arten (hier: Aalen oder Aalprodukten) ein sog. non-detriment-finding (NDF), d. h. eine Nachhaltigkeitsprüfung der Entnahme und Nutzung, durchzuführen. Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung sind Ein- und Ausfuhr genehmigungsfähig. Für ein NDF werden Daten und Informationen zu Bestandssituation und Verbreitung der Art sowie zum Trend der Populationsentwicklung, aber auch zu Ausmaß und Auswirkung der Nutzung herangezogen. Dabei wurde auch die jeweils aktuelle Empfehlung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in Betracht gezogen. Die Scientific Review Group (SRG) (Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 338/97) stellte Dezember 2010 einvernehmlich fest, dass ein NDF für den Aal auf Grundlage der vorhandenen Daten weder für Importe noch für Exporte aus der EU möglich sei. Die Einschätzungen der SRG hatten zur Folge, dass die EU-Kommission an das CITES-Sekretariat für 2011 eine Nullquote für Aal-Ausfuhr aus der EU meldete sowie mit Wirkung vom 01.01.2011 ein gültiges generelles Importverbot erließ. Das Importverbot wurde für das Jahr 2012 verlängert und wird am Ende jedes Jahres durch die SRG erneut geprüft.

2. Welche Bundesmittel in welcher Höhe sind in den letzten zehn Jahren in Maßnahmen zur direkten oder indirekten Erhöhung des einheimischen Aalbestands geflossen (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 1 dargestellt, liegt die Zuständigkeit für den Aal bei den Ländern. Bundesmittel sind deshalb nicht verausgabt worden.

3. In welcher Art und Weise werden die Berufsfischerei, Anglerinnen und Angler sowie Naturschützerinnen und Naturschützer in diese Maßnahmen einbezogen?

Wie in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 dargestellt, wurden diese Berufs- und Interessengruppen bereits bei der Erarbeitung der Aalbewirtschaftungspläne regelmäßig eingebunden.

Bereits im Jahr 2010 hat die Bundesregierung darüber hinaus einen Runden Tisch zum Thema Aal unter Beteiligung der Länder und der betroffenen Fischerei- und Naturschutzverbände durchgeführt. Dem folgte im Jahr 2011 ein Runder Tisch zu allen Fragen der Aquakultur einschließlich der Aalproblematik.

Im Juli 2013 soll der Runde Tisch „Aquakultur“ fortgesetzt werden.

4. Welche Sofortmaßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig und sinnvoll? Welche in der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 genannten Sofortmaßnahmen wurden bereits umgesetzt und waren wie erfolgreich?

Auch fischereirechtliche Sofortmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Bundesländer.

Eine Reduzierung der Sterblichkeit des Aals an technischen Anlagen (Wasserkraftwerke, Schöpfwerke, Kühlwasserentnahmen) ist aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert. Auch eine Reduzierung der Verbauung der Wanderwege des Aals, der Schutz der Anzahl und Lebensraumqualität der Aufwuchshabitate spielen eine wichtige Rolle.

Die Vergütung für Strom aus Wasserkraftanlagen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird nur dann gewährt, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 und 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht. So darf gemäß § 35 die Nutzung von Wasserkraft beispielsweise nur dann zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Für kurz- bis mittelfristig umsetzbare Schutzmaßnahmen von abwandernden Blankaalen bieten sich u. a. Fang- und Transportmethoden sowie ein geeignetes Betriebsmanagement von Wasserkraftanlagen an, die z. B. im Bereich Mosel/Sauer (1997), Main (2009) und Neckar (2009) durchgeführt werden. In Bereichen der Eider und Schlei-Trave befinden sich derartige Maßnahmen in

Vorbereitung. Maßnahmen zum Betriebsmanagement werden in der Mosel (2012) durchgeführt und in der Weser vorbereitet.

Die Wasserrahmenrichtlinie gibt darüber hinaus vor, dass sich künftig die Gewässer in der EU in einem guten Zustand befinden müssen. Ein guter Zustand setzt die Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und Kleinlebewesen voraus.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Aalbewirtschaftungspläne hinsichtlich ihrer Effektivität?

Eine Bewertung der einzelnen Aalbewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten durch die Bundesregierung wirft insbesondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit auf. Wie bereits bei Frage 1 dargelegt, ist es nunmehr Aufgabe der Europäischen Kommission, die Managementpläne der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei zu analysieren und einen Ergebnisbericht vorzulegen.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Rückgang des Aalbestandes durch nicht vorhandene Abstiegsanlagen bei Wasserkraftwerken oder anderen wasserbaulichen Anlagen ein? Liegt dieser noch bei den 400 Tonnen, welche die Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 als Schätzzahl angegeben hatte?

Bei der Erarbeitung der Aalbewirtschaftungspläne wird mittels Bestandsmodellen eine Abschätzung der Aalbestandsdynamik vorgenommen. In diese Bilanzierungen werden auch die Sterblichkeiten an technischen Einrichtungen (Wasserkraftwerke, Kühlwasserentnahmen) einbezogen. Anhand der Modellrechnungen wird die Sterblichkeit von Blankaalen durch Wasserkraftanlagen und Kühlwasserentnahmen im Zeitraum 2008-2010 auf 310 t geschätzt. Dieser Wert liegt 25 % unter dem Wert von 424 t für den Zeitraum 2005-2007.

7. Welche konkreten Verbesserungen im Bereich der „wasserkraftbedingten Mortalität“ hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 gegeben?

Gemäß dem Umsetzungsbericht 2012 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder (vorgelegt vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) liegt die Ursache für den Rückgang des Biomasseverlustes von 424 t (2005-2007) auf 310 t (2008-2010) bei der Abwanderung von Blankaalen an technischen Einrichtungen (Wasserkraftanlagen und Kühlwasserentnahmen) in der Verringerung der Biomasse bei der Blankaalabwanderung und der Verjüngung des Be-

standes durch massiven Besatz seit 2006. Die Sterblichkeitsrate an technischen Einrichtungen korreliert dabei mit der Größe bzw. Alter der Tiere. Die jährliche Sterblichkeitsrate im Blankaal- und im Gesamtbestand an o. g. technischen Einrichtungen ist bezogen auf die Anzahl der Aale gleich geblieben. Nur in den Aalbewirtschaftungsgebieten Rhein und Warnow/Peene ist ein leichter Rückgang der Sterblichkeitsrate zu verzeichnen. Dieser Rückgang wird auf die Einführung von Fang- und Transportsystemen zurückgeführt.

8. Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und welche neuen technischen Lösungsmöglichkeiten haben sich seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/11484 diesbezüglich ergeben?

Der Schutz von abwandernden Blankaaalen ist durch den Einsatz mechanischer und physisch impermeabler Rechenanlagen bei genügend geringer Anströmgeschwindigkeit an Wasserkraftanlagen bis zu einer bestimmten Ausbauwassermenge möglich. Geeignete Abstiegseinrichtungen (Bypässe, Sammelsysteme) befinden sich in der Entwicklung und Erprobung. An größeren Anlagen können Maßnahmen des Betriebs- und Turbinenmanagements, die Wahl der Turbinenart und Fang- und Transport die Überlebensrate erhöhen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Lösungsmöglichkeiten werden im Forum „Fischschutz & Fischabstieg“, das durch das Umweltbundesamt in 2012 gegründet wurde, Interessen und Fachdisziplinen übergreifend diskutiert.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 hingewiesen.

9. Hält die Bundesregierung die derzeit gültigen Exportbeschränkungen für Glasaale in Drittstaaten für ausreichend und kontrollierbar? Sind der Bundesregierung offizielle bzw. geschätzte Fangzahlen für Glasaale im Bereich der Europäischen Union bekannt und wenn ja, wie stellen sich diese in den letzten zehn Jahren dar, und was ist über den Verbleib bekannt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, besteht ein Exportverbot für Aal und Aalerzeugnisse. Dieses ist kontrollierbar.

Das Glasaalaufkommen war im gesamten Verbreitungsgebiet seit Anfang der 1980er Jahre stark rückläufig und lag in den letzten Jahren auf einem historisch niedrigen Niveau. Der absolute Tiefpunkt wurde in der Saison 2009 erreicht.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Wiederfangquote bei ausgesetzten Aalen, und wie stellt sich diese im Verlauf der letzten zehn Jahre dar?

Verschiedene Studien haben belegt, dass der Aalbesatz einen positiven Effekt auf den Bestand im jeweiligen Gewässer und damit auch auf den fischereilichen Ertrag haben kann. Die Wiederfangraten hängen dabei von der Besatzdichte und dem bereits existierenden Bestand ab. Als Mittelwerte können Wiederfangraten von etwa 10 % für Glasaalbesatz sowie 35-40 % für Satzaale gelten. Die im einzelnen Gewässer tatsächlich auftretenden Werte werden auch von der Produktivität des Gewässers, verschiedenen Habitatparametern, der Anwesenheit von piscivoren Tieren und der Fischerei selbst beeinflusst. Deshalb ist mit einer beträchtlichen Schwankungsbreite zu rechnen.

11. Wie viele Aale fallen nach dem wissenschaftlichen Bestandsmodell der Aalbewirtschaftungspläne in Deutschland jährlich Wasserkraftanlagen zum Opfer, werden von Kormoranen gefressen bzw. von der Erwerbsfischerei gefangen und vermarktet (bitte die Angaben zu den einzelnen Mortalitätsursachen wegen der besseren Vergleichbarkeit und Aussagekraft in Stückzahlen angeben)?

Die Entnahme durch Kormorane wurde von den Ländern für die Jahre 2008-2010 mit durchschnittlich 245 t pro Jahr kalkuliert, gegenüber 310 t pro Jahr im Zeitraum 2005-2007. Der Kormoran frisst vor allem kleinere Aale, sodass sich eine Anzahl von etwa 1,7 Mio. gefressenen Aalen ergibt. Der Rückgang wird auf Veränderungen der Altersstruktur des Aalbestandes, eine sinkende Bestandsgröße der Aale sowie stagnierende bzw. leicht sinkende Brutpaarzahlen der Kormorane zurückgeführt.

Im Vergleich zum Zeitraum vor der Implementierung der Aalbewirtschaftungspläne (Mittel der Jahre 2005-2007) sank der Gesamtaalfang der Erwerbs- und Angelfischerei in Deutschland im Mittel der Jahre 2008-2010 um 18 % (von 826 t/Jahr auf 678 t/Jahr). 678 t entsprechen etwa 1,9 Mio. Individuen.

Nach dem o. a. „Umsetzungsbericht 2012 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder“ beträgt die durch den Kormoran bedingte Mortalität beim Aal nach dem dort verwendeten Modell im Ergebnis lediglich 1 % der Gesamtmortalität bei Aalen.

12. Welchen Effekt hätte nach diesem Bestandsmodell rein rechnerisch eine Halbierung des Brutpaarbestandes des Kormorans in der Bundesrepublik Deutschland auf die Stückzahl der von Kormoranen gefressen Aale innerhalb der jeweiligen Flusseinzugsgebiete Deutschlands?

Daten für ein solches Szenario liegen der Bundesregierung nicht vor. Angesichts des in Frage 11 dargestellten Einflusses des Kormorans hält die Bundesregierung die Befassung mit solchen Szenarien in Bezug auf den Aal für entbehrlich.

In Deutschland umfasste der Gesamtbrutbestand 2011 rund 19 300 Paare und liegt damit auf einer Höhe wie zu Anfang der 2000er-Jahre und ist vor allem aufgrund der negativen Entwicklung in den Kolonien an der Ostseeküste deutlich rückläufig. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9754 – „Fortschritt von Maßnahmen für ein Kormoranmanagement“ Bezug genommen.

13. Welche unterschiedlichen Mindestmaße für Aale haben die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung erlassen? Welches Mindestmaß hält die Bundesregierung für sinnvoll?

In den einzelnen Aalbewirtschaftungsplänen sind je nach Bundesland Erhöhungen der Mindestmaße auf 45 und 50 cm vorgesehen. Die Festlegung von Mindestmaßen stellt nach Auffassung der Bundesregierung lediglich einen Teilschritt zu einem besseren Schutz der Aale dar. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre ein besserer Schutzeffekt durch eine Erhöhung des Mindestmaßes auf einen Wert möglich, bei dem der überwiegende Teil der Blankaale eine völlige Schonung erhielte. Die Bundesregierung selbst hat jedoch keine Möglichkeit, hier aktiv zu werden, da die Binnenfischerei in der Verantwortung der Bundesländer liegt.

14. Welche Strategie hat die Bundesregierung für ein nationales Kormoranmanagement unter dem Gesichtspunkt, dass der Kormoran eine geschützte Tierart ist, bzw. was sind die Eckpunkte zur Entwicklung einer solchen Strategie?

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussicht auf politische Verbündete in den anderen EU-Mitgliedstaaten für ein europaweites Kormoranmanagement (bitte begründen)?

16. Hält es die Bundesregierung für realistisch, als ersten Schritt ein länderübergreifendes Kormoranmanagement mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln, beispielsweise mit den Niederlanden und der Republik Polen?

Die Fragen 14, 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 der o. a. Kleinen Anfrage Drucksache 17/9754 Bezug.

Die Europäische Kommission hat in der Zwischenzeit die von ihr angekündigten Leitlinien zur Auslegung von Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf Kormoranschäden erar-

beitet und veröffentlicht. Ferner hat im Januar dieses Jahres die von der Kommission finanziell unterstützte, europaweite Zählung des Winterbestandes des Kormorans stattgefunden. Deren Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht.

BMELV hat aufgrund eines Beschlusses der Agrarministerkonferenz, der auf ein nationales Kormoranmanagement abzielt, gemeinsam mit dem BMU und ausgewählten Ländern (sowohl der Artenschutz- als auch der Fischereiseite) eine AG Kormoran gegründet.

Diese hat bereits mehrfach getagt und sich insbesondere auf Kriterien zur Prüfung fischereilicher Schäden durch den Kormoran verständigt.

17. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Kormoranverordnungen der einzelnen Bundesländern bzw. entsprechender Maßnahmen in den andern EU-Mitgliedstaaten vor?

Die Wirksamkeit der unterschiedlichen Kormoranverordnungen kann nur von den Ländern beurteilt werden, die die jeweiligen Verordnungen erlassen haben. Denn hierbei spielen die spezifischen Umstände in den Ländern, unter denen fischereiliche Schäden aufgetreten sind oder der Kormoran die autochthone Fauna und Flora negativ beeinflusst hat, eine besondere Rolle. Dies gilt auch für die konkrete Zielstellung, die durch die jeweiligen Landesverordnungen érlassen worden ist.

Derzeit werden in der AG Kormoran evtl. Tendenzen der Abweichung von der Musterverordnung des BMU von 1996 herausgearbeitet, um festzustellen, welche Anpassungsnotwendigkeiten die Länder in den der Musterverordnung nachfolgenden Jahren sahen. Das Ergebnis und die Bewertung der Abfrage bei den Ländern bleiben abzuwarten.

18. Welche Rückschlüsse zieht sie daraus hinsichtlich der Wirkung der Kormorane auf die Aalpopulation in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

